

SATZUNG

ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES „IN DER AU“

Nach § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 05.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebietserweiterung

Das mit Satzungsbeschluss vom 20.05.2020, rechtsverbindlich seit dem 30.05.2020 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „In der Au“, erweitert durch Satzungsbeschluss vom 19.07.2023, rechtsverbindlich seit dem 26.08.2023 wird um die Flurstücke 245, Teilfläche des Flurstücks 2078, eine Teilfläche des Flst. 2075/3 (Straßenfläche), Flst. 2033 (In der Au 7 und 9), Flst. 2033/2 (Weg) und um das Flurstück 2033/1 (In der Au 5 und 6) erweitert.

Der Bereich der Gebietserweiterung ist im beigefügten Lageplan vom 22.04.2024 blau gestrichelt dargestellt.

Maßgebend für die neue Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist die im Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung vom 22.04.2024 gestrichelt dargestellte äußere Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Rottweil, den 06.06.2024

Dr. Christian Ruf
Oberbürgermeister